

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

Rektorat

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz, Postfach 208, Telefon (0 31 6) 32 0 53, 32 0 54

GZ.: Re/ 494/1985

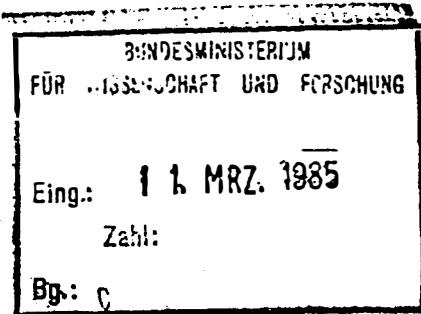
Graz, am 7. März 1985

Betr.: GZ 68.159/16-17/85

11. 3. 1985

Dok.:

8. MAI 1985



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Abteilung I/7

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Von: 8.5.1985 Kreuz

Dr. Werner

Das Gesamtkollegium hat sich in seiner Sitzung vom 5. 3. 1985 mit dem vorliegenden Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 befaßt und einstimmig beschlossen, zu diesem Gesetzesentwurf in zwei Punkten Stellung zu nehmen.

1. Im § 28 sollten auch die künstlerischen Arbeiten berücksichtigt werden. Gedacht wird dabei z. B. an Diplomarbeiten im Bereich der Fächer Komposition, Bühnenbild oder Regie, wobei dies zweifellos nur einige Beispiele sind. Da nach dem Wortlaut der Erläuterungen diese Stipendien im autonomen Bereich der Hochschule vergeben werden sollen, müßte unbedingt auch die künstlerische Arbeit im Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt werden, um eine Benachteiligung der Kunsthochschulen zu vermeiden.
2. § 36 enthält die Übergangsregelung für jene Studenten, die nicht nach KHStG studieren. Diese Formulierung scheint deshalb mißverständlich zu sein, da es ja auch nach Inkrafttreten der neuen Studienpläne noch Studenten geben wird, die nach altem Recht fertig studieren. Gemäß § 56 Abs. 1 KHStG haben die Studenten ja das Wahlrecht, nach welchen Studienvorschriften sie fertig studieren. Es müßte daher in § 36 Abs. 5 folgende Formulierung aufscheinen:

- 2 -

"An den Kunsthochschulen gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind bzw. für jene ordentlichen Hörer, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von".

Es wird gebeten, diesen Anregungen Rechnung zu tragen.

Der Rektor:


(O.HProf. Dr. Otto Kolleritsch)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

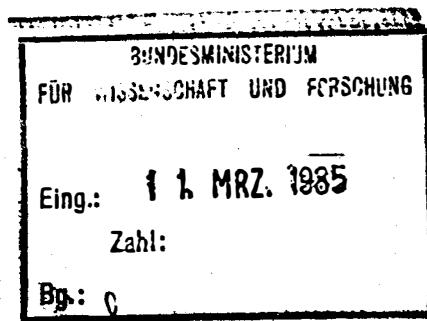
Rektorat

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz, Postfach 208, Telefon (0 31 6) 32 0 53, 32 0 54

GZ.: Re/ 494/1985

Graz, am 7. März 1985

Betr.: GZ 68.159/16-17/85



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/7
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Das Gesamtkollegium hat sich in seiner Sitzung vom 5. 3. 1985 mit dem vorliegenden Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 befaßt und einstimmig beschlossen, zu diesem Gesetzesentwurf in zwei Punkten Stellung zu nehmen.

1. Im § 28 sollten auch die künstlerischen Arbeiten berücksichtigt werden. Gedacht wird dabei z. B. an Diplomarbeiten im Bereich der Fächer Komposition, Bühnenbild oder Regie, wobei dies zweifellos nur einige Beispiele sind. Da nach dem Wortlaut der Erläuterungen diese Stipendien im autonomen Bereich der Hochschule vergeben werden sollen, müßte unbedingt auch die künstlerische Arbeit im Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt werden, um eine Benachteiligung der Kunsthochschulen zu vermeiden.
2. § 36 enthält die Übergangsregelung für jene Studenten, die nicht nach KHStG studieren. Diese Formulierung scheint deshalb mißverständlich zu sein, da es ja auch nach Inkrafttreten der neuen Studienpläne noch Studenten geben wird, die nach altem Recht fertig studieren. Gemäß § 56 Abs. 1 KHStG haben die Studenten ja das Wahlrecht, nach welchen Studienvorschriften sie fertig studieren. Es müßte daher in § 36 Abs. 5 folgende Formulierung aufscheinen:

- 2 -

"An den Kunsthochschulen gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind bzw. für jene ordentlichen Hörer, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von".

Es wird gebeten, diesen Anregungen Rechnung zu tragen.

Der Rektor:


(O.HProf. Dr. Otto Kolleritsch)